

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00263**

## **vom 2. Juni 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00263)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00263 du 2 juin 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00263 del 2 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

3. Oktober 2018

und kürzte sämtliche Geldleistungen um 50 % wegen einer Beteiligung an einer Rauferei beziehungsweise Schlägerei. Die vom Versicherten am 25. März 2019 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/K57, Urk. 11/K59) wies die Helsana mit Entscheid vom 30. September 2019 (Urk. 11/K103 = Urk.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Abs. 2): Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

#### **E. 1.2**

Der Bundesrat kann aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Art. 21 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ordnen (Art. 39 UVG). Von dieser Kompetenzdelegation hat er in Art. 49 (betreffend aussergewöhnliche Gefahren) und 50 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; betreffend Wagnisse) Gebrauch gemacht.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 49 Abs. 2 UVV werden die Geldleistungen mindestens um die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen unter anderem bei

Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden (lit. a), und bei Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert (lit. b).

#### **E. 1.4**

), weder ein Verschulden, noch die Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung voraussetzt. Vielmehr genügt es, dass das zu sanktionierende Verhalten objektiv gesehen die Gefahr einschliesst, in Tötlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen, und dass die versicherte Person dies erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Diese Voraussetzungen sind beim Beschwerdeführer erfüllt. Sein Verhalten ist daher als Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zu qualifizieren. 5.

Nach Gesagtem ist an einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen diesem Verhalten des Beschwerdeführers und dem Unfall vom 13. Oktober 2018 beziehungsweise dessen Folgen nicht zu zweifeln, weshalb der Tatbestand von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV vorliegend erfüllt ist. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 13. März 2019 (Urk. 11/K51) und mit dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 30. September 2019 (Urk. 2) die Geldleistungen des Beschwerdeführers für die Folgen des Unfalls vom 13. Oktober 2018 wegen einer Beteiligung an Raufereien und Schlägereien um die Hälfte gekürzt hat.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 6.

Ausgangsgemäss ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Britta Keller, Zürich, nach Einsicht in den Tätigkeitsnachweis vom 8. April 2020 (Urk. 16), in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer) bei einem zeitlichen Aufwand von

## **E. 2**

) ab. 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass er, als sein damaliger Lebenspartner gewalttätig geworden sei, diesen vorerst zu beruhigen versucht habe, indem er dessen Angriffe abgewehrt und indem er ihn fixiert habe. Als dies nicht mehr möglich gewesen sei, habe er sich in sein Zimmer zurückgezogen. Obwohl Streitigkeiten im Rahmen der Beziehung zu seinem Lebenspartner zum Alltag gehört hätten, habe er sich vor dem versicherten Unfallereignis dabei nie Verletzungen zugezogen. Aus diesem Grunde habe er nicht mit einem Nasenbeinbruch rechnen müssen, weshalb ein Kausalzusammenhang zu verneinen sei (S. 5). Zudem gelte es vorliegend, die Besonderheiten eines Beziehungsdelikts mit zu

berücksichtigen. Da sich der Streit in der Wohnung, die er mit dem Täter gemeinsam bewohnt habe, abgespielt habe, sei es ihm nicht zuzumuten gewesen, die eigene Wohnung wegen des Streits zu verlassen (S. 6). Er habe sich zudem in einem Zustand der emotionalen Abhängigkeit zum Täter befunden (S. 7).

### **E. 2.3**

Das Ereignis vom 13. Oktober 2018 ist unstrittig als Nichtberufsunfall zu qualifizieren und begründet somit grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (Art.

### **E. 3**

0. September 2019 (Urk. 2) gestützt auf die Unterlagen der Kantonspolizei und einen Bericht ihres Aussendienstes davon aus, dass es anlässlich des Ereignisses vom 13. Oktober 2018 zu einem Gerangel gekommen sei, und dass dabei insbesondere auch der Beschwerdeführer handgreiflich geworden sei (S. 3), weshalb die anlässlich des versicherten Unfallereignisses erlittenen Verletzungen durch eine Rauferei im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV verursacht worden seien (S. 4).

#### **E. 3.1**

). 4.3

Das Verhalten des Beschwerdeführers, welcher sich wiederholt an Gerangeln beziehungsweise Handgemengen mit dem Täter beteiligt hat und welcher wiederholt am Täter Hebeltechniken anwandte, um diesen zu fixieren, schliesst bei objektiver Betrachtung das Risiko ein, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche sowie allenfalls sogar Körperverletzungen nach sich zu ziehen. Dies hätte der Beschwerdeführer zumindest erkennen müssen.

Dass der Beschwerdeführer, gemäss seinen Angaben schon vor dem versicherten Unfallereignis bei anderer Gelegenheit vom Täter geschlagen worden sei, ohne sich dabei Körperverletzungen zugezogen zu haben (Urk. 1 S. 5), ändert daran nichts.

Er musste vielmehr damit rechnen, dass ein Handgemenge mit dem Täter geeignet ist, in Tätlichkeiten oder allenfalls sogar in Körperverletzungen auszuarten. Nach Lage der Akten ist daher davon auszugehen, dass ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der Lage des Beschwerdeführers sich nicht in ein Gerangel mit dem Täter eingelassen hätte, und sich stattdessen an einen sicheren Ort begeben hätte. Dies insbesondere, da sich vorliegend die Auseinandersetzung über mehrere Stunden hinzog (vgl. vorstehend E. 3.2) und der Beschwerdeführer den Ort des Geschehens ohne Weiteres hätte verlassen können.

Dabei kann die Frage nach einem Mitverschulden des Beschwerdeführers an den Unfallfolgen vorliegend offengelassen werden, da der Tatbestand der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

#### **E. 3.2**

), sagte der Täter aus, dass er den Beschwerdeführer mit der Hand auf die Nase geschlagen habe, dass er jedoch nicht mehr wisse, ob er das mit der geschlossenen oder mit der flachen Hand getan habe. Zudem habe er im Rahmen eines Gerangels am Boden, als er vom Beschwerdeführer fixiert worden sei, mit seinem Kopf gegen die Nase des Beschwerdeführers geschlagen (vorstehend E.

#### **E. 3.3**

). Der Beschwerdeführer und der Täter sagten indes übereinstimmend aus, dass es im Verlauf der zuerst verbalen und anschliessend tätlichen Auseinandersetzung zu mehreren Gerangeln gekommen sei, und dass der Beschwerdeführer den Täter wiederholt mit Hebeltechniken fixiert habe. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint die Beurteilung durch die Kantonspolizei im Rapport vom 20. November 2018 (vorstehend E.

### **E. 6**

Abs. 1 und Art.

## **E. 8**

Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ). Streitig und zu prüfen ist im Folgenden , ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht die Geldleistungen gekürzt hat. 3.

### **E. 8.25**

Stunden, Barauslagen von Fr. 20.30 sowie einem gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 220.--, mit Fr. 1'977.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer aufmerksam zu machen , wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Britta Keller, Zürich, wird mit Fr. 1'977.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Britta Keller - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.